Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Twistringen diese 11. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Twistringen, den 20.12.2018 L.S. In Vertretung gez. H. Wiesch

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Maßstab: 1 : 1.000 im Original

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2010 LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden

Planverfasser

Die 11. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den 19.12.2018 gez. D. Janssen

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der VA der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 23.11.2017 die Aufstellung der 11. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Twistringen, den 20.12.2018 L.S. In Vertretung gez. H. Wiesch

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der VA der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 20.06.2018 dem Entwurf der 11. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/ § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.08.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 11. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 14.08.2018 bis 14.09.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. In diesem Zeitraum waren diese auszulegenden Unterlagen gem. § 4a Abs. 3 BauGB zusätzlich über www.twistringen.de unter Zum Rathaus > Bauleitplanung > Bauleitpläne im Verfahren sowie über das Landesportal https://uvp.niedersachsen.de zugänglich.

Twistringen, den 20.12.2018 L.S. In Vertretung gez. H. Wiesch

Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Twistringen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 11. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am 20.12.2018 beschlossen.

Twistringen, den 20.12.2018 L.S. In Vertretung gez. H. Wiesch

Bürgermeister

Genehmigung

Die 11. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: 63 DH 00433 / 2019 / 82) vom heutigen Tage ~~mit Maßgaben/ unter Auflagen/ mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Diepholz, den 19.02.2019

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:

L.S. gez. Maaß

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Twistringen ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/ Auflagen/ Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten.

Die 11. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben wegen der Maßgaben/ Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Twistringen, den .....

Bürgermeister

Es gilt die BauNVO 2017

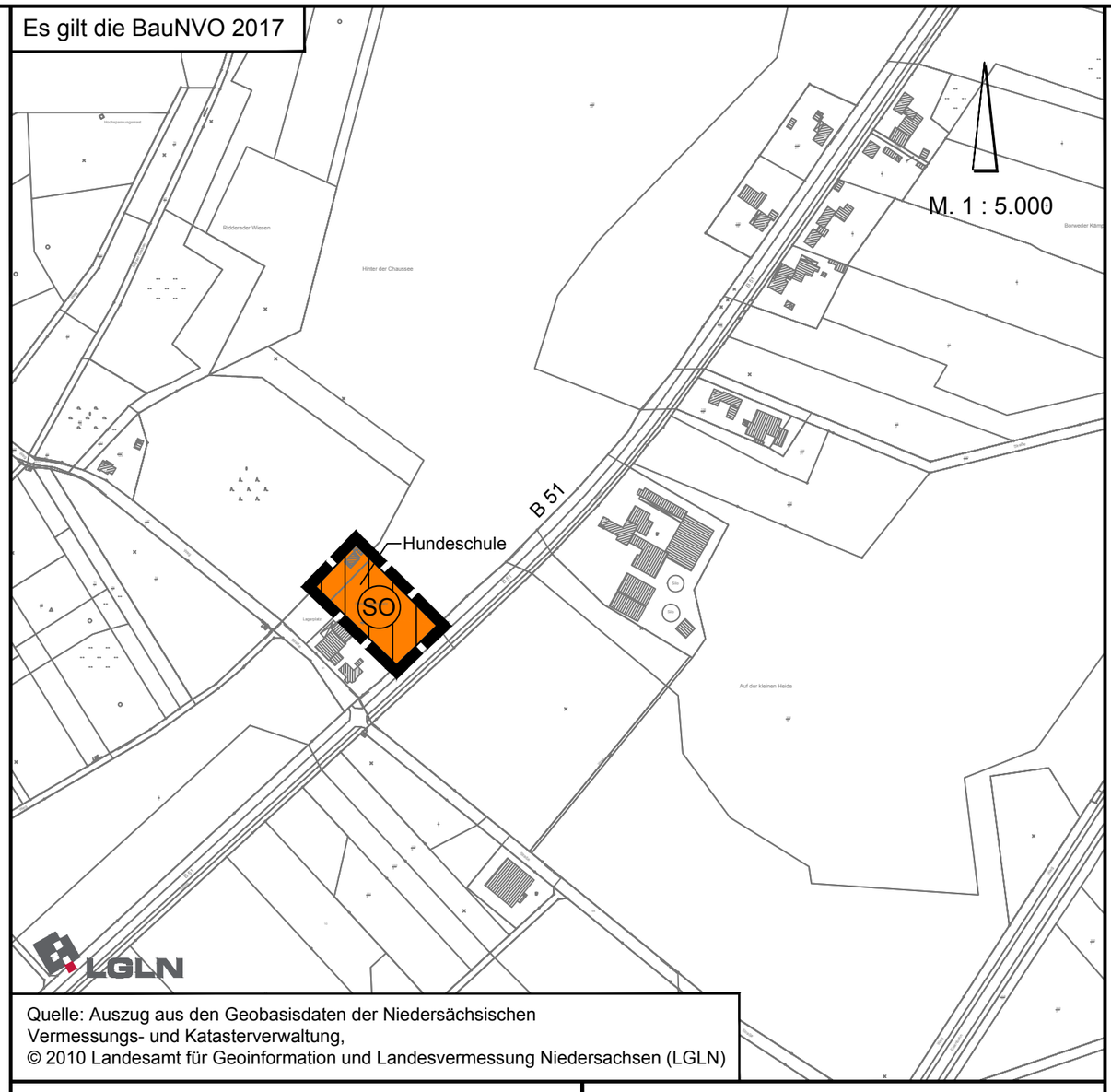

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2010 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 11. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 01.03.2019 im/ ~~in~~ Amtsblatt für den Landkreis Diepholz bekannt gemacht worden.

Die 11. Flächennutzungsplanänderung ist damit am 01.03.2019 wirksam geworden.

Twistringen, den 01.03.2019 L.S. In Vertretung gez. H. Wiesch

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 11. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 11. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Twistringen, den .....

Bürgermeister

Planzeichenerklärung

SO — Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung: Hundeschule

Geltungsbereich der FNP-Änderung

Hinweise

Ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere der Absätze 2 und 4 wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

Altlasten

Sollten sich bei den weiteren Planungen, bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf weitere schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz mitzuteilen.

Verkehrsrecht

Die Anlage von direkten Zufahrten vom Änderungsbereich zur Bundesstraße 51 ist gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) nicht zulässig.

Die Bauverbotszone von 20,00 m, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße 51, ist zu beachten.

Der Änderungsbereich ist entlang der Straßeneigentumsgrenze der Bundesstraße 51 dauerhaft fest und lückenlos einzufriedigen.

STADT TWISTRINGEN

11. Flächennutzungsplanänderung

Stand: Oktober 2018

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1, 26121 Oldenburg
Postfach 3867, 26028 Oldenburg
Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de